Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 901
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 12. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2019)

zum Thema:

Umgang mit Unfallwracks auf Geh- und Radwegen

und **Antwort** vom 27. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Jan. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21901
vom 12. Dezember 2019
über Umgang mit Unfallwracks auf Geh- und Radwegen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Autowracks stehen nach einem Unfall zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auf Geh- oder Radwegen?

Antwort zu 1:

Eine detaillierte Antwort ist nicht möglich, da keine Statistik nach Standorten (Geh- und Radwege, Straßen, Grundstücken usw.) geführt wird. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Fahrzeuge nach einem Unfall zur Räumung der Straße durch Maßnahmen der Polizei/Feuerwehr dorthin geschoben beziehungsweise verbracht werden.
Die Bezirksämter von Berlin erhalten eher zufällig durch eigene Feststellungen oder Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern Kenntnis von Unfallfahrzeugen.

Frage 2:

Warum werden Autowracks in Berlin nicht am Straßenrand geparkt oder sofort abgeschleppt, sondern oft tage- oder wochenlang auf Geh- oder Radwegen abgestellt?

Antwort zu 2:

Diese Fragen kann nur die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter bzw. die Eigentümerin/der Eigentümer beantworten, da diese/dieser die alleinige Verantwortung für ihr/sein Fahrzeug trägt. Grundsätzlich sollten Autowracks nicht auf Geh- und Radwegen abgestellt werden.

Frage 3:

Hält der Senat, der beständig die Vorteile des Fußgänger- und Radverkehrs propagiert, diese Tatsache dauerhaft für tragbar und wenn ja, warum? Wenn nein, wie kann hier wirkungsvoll Abhilfe geschaffen werden?

Antwort zu 3:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Frage 4:

Wie ist das Prozedere zur Entfernung von Unfallwracks und welche Zeitschiene gilt hierfür? Welche gesetzlichen Grundlagen greifen dabei?

Antwort zu 4:

Gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben vom 05.12.2000) ist das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin unter anderem zuständig für:
„§ 1 Nr. 8 Bst. c) die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bezüglich der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie bezüglich der Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 15 Absatz 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz* ergeben“ (*geändert in Kreislaufwirtschaftsgesetz).
Der überwiegende Teil der Anzeigen erfolgt durch die Polizei beziehungsweise bezirklichen Ordnungsämter. Durch die Mitarbeitenden des Außendienstes beim Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben erfolgt eine Überprüfung des Sachverhaltes und im Anschluss die Festlegung des weiteren Verfahrensweges. Sofern der Zustand des betreffenden Fahrzeuges als Abfallfahrzeug einzustufen ist, erfolgt die Bearbeitung nach den bundesgesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012,0212).
Hiernach sind gemäß § 3 Absatz 1 KrWG Abfälle im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 KrWG ist der Wille zur Entledigung im Sinne des § 3 Absatz 1 KrWG hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Für die Beurteilung der Zweck-bestimmung ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen.
Das bedeutet, dass im Regelfall der Abfallbesitzer zunächst einmal zu ermitteln und im Wege eines Verwaltungsverfahrens zunächst anzuhören ist. Nach einer erneuten Nachkontrolle durch den hiesigen Außendienst erfolgt die Beseitigungsaufforderung mit der Androhung der Ersatzvornahme. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist und erneuter Überprüfung des Tatortes muss das Zwangsmittel der Ersatzvornahme noch durch

gesonderten Bescheid festgesetzt werden bevor ein Auftrag der Beseitigung und anschließender Verwertung erfolgen kann. Beim optimalem Verfahrensablauf kann das Fahrzeug nach etwas weniger als drei Monaten ab Anzeigeneingang beseitigt werden.

Sofern es sich um ein sogenanntes Vollwrack handelt, greift der § 3 Absatz 4 KrWG. Hiernach muss sich der Besitzer von Stoffen und Gegenständen im Sinne des § 3 Absatz 1 KrWG entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ausgeschlossen werden kann (§ 3 Absatz 4 KrWG). Da das Fahrzeug bei Anwendung des § 3 Absatz 4 KrWG unverzüglich der Verwertung zugeführt wird und es sich damit um einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte des Betroffenen handelt, muss die Gefährdung sehr konkret und nachweisbar sein. Die Beseitigung solcher Fahrzeuge erfolgt innerhalb weniger Tage.

Frage 5:

Was ist der Grund dafür, dass Anfang Dezember vor dem Finanzministerium in unmittelbarer Nähe des Abgeordnetenhauses ein blauer BMW M5 über fünf Tage auf dem gerade von Touristen stark frequentierten Gehweg stand und diese so stark blockierte, dass Fußgängergruppen auf die Straße ausweichen mussten?

Frage 6:

Warum kann in solchen Fällen nicht binnen 24 Stunden mit einer Ersatzvornahme zulasten des Fahrzeugeigentümers reagiert werden durch eine Entfernung des Unfallwracks?

Antwort zu 5 und 6:

Hier wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen. Im Übrigen wird es in der überwiegenden Anzahl der Fälle für angemessen anzusehen sein, dass der Verantwortliche selbst die Möglichkeit zur Beseitigung seines Eigentums erhält. Auch erfolgt bei der überwiegenden Anzahl der verunfallten Fahrzeuge die Beseitigung durch den jeweiligen Verantwortlichen.
Wenn eine zügigere Beseitigung von Fahrzeugen, die gemäß § 3 Absatz 3 KrWG bearbeitet werden, erfolgen soll, müssten diese nach Anbringung einer deutlich sichtbaren Aufforderung zur Beseitigung zunächst auf entsprechend hergerichteten Abstellflächen zwischengelagert werden. Der Wille des Verantwortlichen ist im weiteren Verlauf zu ermitteln (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 KrWG). Der Verantwortliche hätte in diesem Zeitraum Gelegenheit, sein Fahrzeug wieder auszulösen und einem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck zuzuführen. Sofern der Verantwortliche sein Fahrzeug nicht auslöst, könnte dieses nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens der Verwertung zugeführt werden.
Um ein solches Verfahren durchführen zu können, bedarf es entsprechender Vertragsänderungen mit den derzeit beauftragten Firmen, da diese bisher keine entsprechenden Zwischenlagerflächen vorhalten müssen.

Frage 7:

Wie ist im konkreten Fall der Unfallhergang? Stimmt es, dass der Fahrer keinen Führerschein hatte, aber die Geschwindigkeit des Fahrzeugs testen wollte? Handelt es sich tatsächlich um einen Dienstwagen aus Mannheim, wie Presseberichte nahelegen?

Antwort zu 7:

Am 6. Dezember 2019 gegen 04:00 Uhr verunfallte ein Fahrzeugführender mit einem BMW M5 in der Niederkirchnerstraße 1 in 10117 Berlin-Mitte.
Im Vorfeld befuhr der Fahrzeugführende die Wilhelmstraße in nördliche Richtung. Beim Linksabbiegen in die Niederkirchnerstraße kam das Fahrzeug nach rechts von der Fahrbahn ab und verunfallte mit mehreren Pollern und einem Lichtmast auf dem angrenzenden Gehweg. Das Unfallfahrzeug kam erst nach Kollision mit der Häuserfront des dort ansässigen Bundesfinanzministeriums zum Stehen.
Der weitere Unfallhergang ist Gegenstand laufender strafrechtlicher Ermittlungen.
Das Fahrzeug ist auf eine Mannheimer Firma zugelassen.

Berlin, den 27.12.2019

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz